

dem Angeklagten als Verbrechen zur Last gelegt wird. Auch hier wieder verfolgt der Vorsitzende des Gerichts mit seinen Fragen das Ziel, den Angeklagten zu einer Darstellung des wahren Tatherganges zu veranlassen. Die Einlassungen des Angeklagten und seine eventuellen Teilgeständnisse stellen für das Gericht wesentliche Momente dar, aus denen es seine Schlußfolgerungen für den gesamten Tatverlauf und damit für das Urteil zieht. In der gründlich und sorgfältig durchgeführten Vernehmung erhält der Angeklagte gleichzeitig Gelegenheit, die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe zu beseitigen. Wenn zwischen der Darstellung des Sachverhaltes durch den Angeklagten in der Hauptverhandlung und dem Inhalt der bei den Akten befindlichen Vernehmung des Angeklagten Widersprüche bestehen, müssen die Ursachen der unterschiedlichen Aussagen geklärt werden.

Zu diesem Zweck ist dem Angeklagten seine frühere Darstellung vorzuhalten. Beachtet das Gericht diesen Widerspruch nicht, dann verletzt es seine Pflicht zur Erforschung der Wahrheit, was zur Aufhebung des Urteils führen kann. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, daß der Angeklagte versucht, sein früheres Geständnis abzuschwächen. Dann darf das Gericht das frühere Vernehmungsprotokoll mit dem Geständnis nicht ohne weiteres zur Grundlage seiner richterlichen Überzeugung machen. Es sind weitere Feststellungen darüber zu treffen, warum das frühere Geständnis der Wahrheit entspricht und nicht die Darstellung des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Das Vernehmungsprotokoll muß auf jeden Fall zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Dies erfolgt durch die Verlesung, über die gemäß § 209 StPO Beschluß zu fassen ist. Dabei ist das Gesamtverhalten des Angeklagten und seine Glaubwürdigkeit zu anderen Fragen zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich der wichtige Grundsatz, daß alle Angaben des Angeklagten, auch sein Geständnis, auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen sind.

Bei der Vernehmung muß das Gericht weiter die Umstände zu ergründen suchen, aus denen sich der Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Hinweise für die Strafzumessung ergeben. Dazu gehören die Beweggründe, die Rolle des Angeklagten im gesamten Tatablauf und evtl. erhöhte Pflichten, die sich aus seiner beruflichen Stellung ergeben können. So erstrebt das Gericht bereits bei der Vernehmung des Angeklagten, ein möglichst umfassendes Bild von der gesamten Sache zu erhalten.

Vernehmung von Zeugen

Die Zeugen werden nacheinander auf Veranlassung des Vorsitzenden aufgerufen und von ihm vernommen. Ihnen ist das vorangegangene Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung und seine Darlegungen unbekannt. Vor der Vernehmung des Zeugen ermahnt ihn der Vorsitzende, die Wahrheit zu sagen und belehrt ihn darüber, daß unrichtige und unvollständige Aussagen strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können. Der Zeuge wird auch darauf hingewiesen, daß er evtl. seine Aussage zu beschwören hat, wenn das Gericht dies beschließt, und er wird demzufolge auch über die Bedeutung des Eides belehrt.

Am Anfang der Vernehmung des Zeugen steht die Feststellung zur Person und seines Verhältnisses zum Angeklagten. Dabei ist zu prüfen, ob ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, oder ob er der Aussagegenehmigung bedarf, wenn ihm eine Schweigepflicht auferlegt ist (vgl. S. 17). Der Zeuge ist ebenfalls über seine Rechte zu belehren (§§ 46, 48 StPO). Der Vorsitzende teilt dem Zeugen dann mit, worüber er vernommen werden soll und fordert ihn auf, eine zusammenhängende Schilderung seiner Wahrnehmungen